



Brüssel, den 27. November 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0132(COD)**

**16004/25
ADD 1**

**JAI 1794
ASILE 113
FRONT 294
CODEC 1932**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“

- *Allgemeine Ausrichtung*
- *Erklärung Griechenlands*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der griechischen Delegation in Bezug auf die oben genannte Verordnung.

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“

Das Konzept des sicheren Drittstaats ist ein wichtiger Schritt, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Asylanträge wirksamer und schneller zu bearbeiten und somit das Migrationsmanagement zu verbessern.

In diesem Zusammenhang spricht Griechenland dem polnischen und dem dänischen Vorsitz seine aufrichtige Anerkennung für ihre engagierten Bemühungen und ihr konstruktives Engagement während des gesamten Verhandlungsprozesses im Hinblick auf einen ausgewogenen Kompromiss aus. Die Bestimmungen betreffend das Konzept des sicheren Drittstaats spiegeln die zentralen Anliegen Griechenlands wider und tragen ihnen Rechnung.

Griechenland hält jedoch an seinem Standpunkt fest, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 68 Absatz 3 über die nicht automatische aufschiebende Wirkung durch die Einbeziehung der Fälle von Personen, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen, über den beabsichtigten Umfang der Überprüfung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß Artikel 77 hinausgeht.

Aus diesem Grund wird sich Griechenland bei der Abstimmung über die Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats der Stimme enthalten.
